

ZH_OBERGERICHT LB220011 vom 20. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB220011

FR: ZH_OBERGERICHT LB220011 du 20 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LB220011 del 20 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Der Kläger führte zur Begründung seiner Klage aus, dass er seine zwischen 2013 und 2019 betriebene Hausarztpraxis in C._____ habe verkaufen wollen. Nach einer Besichtigung der Praxis durch D._____ und die Beklagte am 9. September 2019 habe er am 24. bzw. 25. Oktober 2019 mit der E._____ GmbH (in Gründung), vertreten durch D._____, einen Vertrag über die Übernahme seiner Arztpraxis geschlossen. In diesem Vertrag sei ein Fixpreis von Fr. 208'000.– vereinbart worden, welcher in einer ersten Rate von Fr. 10'000.– per 1. Dezember 2019 sowie 30 weiteren monatlichen Raten von Fr. 6'600.– jeweils zum 10. eines jeden Monats zu begleichen gewesen sei. Weiter sei darin vereinbart worden, dass für die Medikamenten- und Verbrauchsmaterialienvorräte im Übergabemonat (Dezember 2019) zusätzlich Fr. 20'324.09 geschuldet seien (Urk. 2. S. 5 f. i.V.m. Urk. 4/5 S. 1 und Urk. 4/7). Der Kläger machte weiter geltend, bereits die Zahlung der Medikamenten- und Verbrauchsmaterialienvorräte im Umfang von Fr. 20'324.09 sei entgegen der Vereinbarung der Vertragsparteien im Übergabemonat (Dezember 2019) nicht geleistet worden, weshalb er nach einer bereits erfolgten Zahlungserinnerung per E-Mail am 4. Januar 2020 die E'._____ GmbH, D._____, mit eingeschriebenem Brief zum ersten Mal abgemahnt habe (Urk. 4/10). Am 4. Februar 2020 sei dann erneut eine Abmahnung mit eingeschriebenem Brief erfolgt (Urk. 2 S. 7 i.V.m. Urk. 4/10-13). Auch die Kaufpreisrate in der Höhe von Fr. 6'600.– für den Monat Februar 2020 sei nicht rechtzeitig beglichen worden, weswegen zunächst am 11. Februar 2020 eine Abmahnung per E-Mail erfolgt sei. F._____ (Buchhalter der E'._____ GmbH) habe ihn darauf am 20. Februar 2020 telefonisch kontaktiert und versprochen, die Sachlage bezüglich der ausstehenden Zahlungen zu prüfen und ihm einen Vorschlag bezüglich des weiteren Vorgehens zu unterbreiten. Da eine weitere Kontaktaufnahme seitens der E._____ GmbH (nachfolgend: GmbH) aus-

- 5 -
geblieben sei, habe er sich am 25. Februar 2020 erneut per E-Mail an F._____ gewandt, um auf die Zahlungsausstände hinzuweisen. Dieser habe sich schliesslich am 26. Februar 2020 mit einem Vorschlag betreffend Ratenzahlung des Betrags für das Medikamenteninventar bei ihm gemeldet und ihm versichert, die Kaufpreisratenzahlung Februar 2020 sei veranlasst worden; alle künftigen Kaufpreisraten würden pünktlich zum 10. jeden Monats erfolgen. Der Kläger gab an, sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt zu haben. Dies habe er unter anderem unter der Bedingung getan, dass die ausstehenden Ratenzahlungen für die Monate Dezember 2019, Januar 2020 und Februar 2020 bis spätestens 29. Februar 2020 bezahlt würden. Da auch im April 2020 weder eine Rückmeldung seitens der GmbH noch ein Zahlungseingang erfolgt sei, seien D._____ und die Beklagte mit Schreiben vom 6. April 2020 erneut zur Begleichung des Preises für das Medikamenteninventar aufgefordert worden, wobei die entsprechende Zahlung am darauffolgenden Tag, d.h. erst am 7. April 2020, eingegangen sei (Urk. 2 S. 7-9 i.V.m. Urk.

4/14-17). Eine rechtsgeschäftliche Schuldübernahme durch die GmbH innerhalb der dreimonatigen Frist ab deren Eintragung im Handelsregister habe nicht stattgefunden (Urk. 2 S. 12).

E. 2

Die Klage vom 12. März 2021 ging bei der Vorinstanz am 17. März 2021 ein (Urk. 2). Der weitere Verfahrensgang kann dem angefochtenen Entscheid entnommen werden (Urk. 2 S. 2 ff.); hingewiesen sei immerhin darauf, dass die Beklagte anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 14. Juli 2021 wiederholt darauf aufmerksam gemacht wurde, sie könne einen Rechtsbeistand beiziehen (Prot. I S. 6). Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 19. April 2022 hat der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) mit Eingabe vom 24. Mai 2022, hier eingegangen am 25. Mai 2022, fristgerecht Berufung erhoben und die eingangs wie-dergegebenen Anträge gestellt (Urk. 48). Der ihm mit Verfügung vom 8. Juni 2022 (Urk. 50) auferlegte Kostenvorschuss von Fr. 4'200.-- wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 51). Mit Eingabe vom 12. Juli 2022 teilte Rechtsanwalt lic. iur Y._____ mit, dass er die Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) im Berufungsverfahren vertreten werde (Urk. 52). Die von ihm elektronisch eingereichte Vollmacht wies keine gültige Signatur auf (Urk. 52A). Mit Verfügung vom 21. September 2022 wurde ihm deshalb eine Nachfrist zur Verbesserung derselben und gleich-

- 6 - zeitig Frist für die Einreichung der Berufungsantwort angesetzt (Urk. 54). Die Berufungsantwort der Beklagten datiert vom 20. Oktober 2022 und ging rechtzeitig ein (Urk. 57); sie wurde der Gegenpartei mit Verfügung vom 29. November 2022 zugestellt (Urk. 60). Am 8. Dezember 2022 reichte der Kläger eine Stellungnahme zur Berufungsantwortsschrift ein, welche der Gegenpartei am 6. Februar 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 61). Die Beklagte replizierte darauf mit Eingabe vom 14. Februar 2023 (Urk. 63). Am 23. März 2023 wurde diese Stellungnahme dem Kläger zwecks Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 63). Dieser äusserte sich dazu mit Eingabe vom 31. März 2023 (Urk. 65). Mit Verfügung vom 17. April 2023 wurde diese Stellungnahme der Gegenpartei zugestellt und den Parteien angezeigt, dass das Verfahren spruchreif und somit in die Phase der Urteilsberatung übergegangen sei (Urk. 66). Weitere Eingaben erfolgten nicht. Das Verfahren ist spruchreif.

E. 3

a) Die Vorinstanz erwog weiter, dass wenn die GmbH den Praxisübernahmevertrag innert drei Monaten nach ihrer Eintragung im Handelsregister jedoch genehmigt haben sollte, die Beklagte dann weder haftbar noch passivlegitimiert wäre (vgl. Art. 779a Abs. 2 OR). Die dreimonatige Genehmigungsfrist habe mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister am tt.mm.2019 begonnen und am tt.mm.2020 geendet. Für die Übernahme genüge konkludentes Handeln, z.B. durch Erfüllung eines vereinbarten Rechtsgeschäfts (Urk. 49 S. 13 f.). Der Kläger mache geltend, dass eine rechtsgeschäftliche Schuldübernahme durch die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach deren Eintragung nicht erfolgt sei, auch nicht konkludent durch vorbehaltlose Erfüllung, da schon die im Übergabemonat geschuldete Entschädigung für das Medikamenteninventar erst nach anwaltlicher Intervention beglichen worden sei. Die erste Zahlung habe er am 7. April 2020 - mithin nach Ablauf der dreimonatigen Übernahmefrist - erhalten (Urk. 49 S. 14). Der Beklagten sei es misslungen, fristgerechte Ratenzahlungen der GmbH nachzuweisen. Die Beklagte führe dagegen aus, dass D._____ Raten für die GmbH bezahlte habe,

weswegen die Schuldübernahme eindeutig erfolgt sei. Die Beklagte habe es allerdings unterlassen darzulegen, wann seitens der GmbH Ratenzahlungen und in welcher Höhe erfolgt seien; sie habe auch keine entsprechenden Beweise offeriert. Es sei ihr daher nicht gelungen, Ratenzahlungen der GmbH nachzuweisen (Urk. 49 S. 14). Diese vorinstanzlichen Erwägungen wurden von den Parteien im Berufungsverfahren nicht explizit gerügt (Urk. 48 und Urk. 57

- 14 - S. 8). Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte eine Schuldübernahme der E._____ GmbH durch die behaupteten Ratenzahlungen an den Kläger nicht nachweisen konnte. Die Beklagte erklärte im Berufungsverfahren lediglich, dass die betreffenden Zahlungen nach der dreimonatigen Frist aufgenommen worden seien (Urk. 57 S. 8). b) Die Vorinstanz erwog, dass sich die Beklagte weiter auf den Standpunkt stelle, der Praxis-Mietvertrag (Urk. 12/2) sei auf die GmbH übertragen worden. Sie selbst sei weder im Praxisübernahmevertrag noch im Mietvertrag Vertragspartei gewesen. Dies sei durch den Kläger nicht bestritten worden (Urk. 49 S. 14). Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich aus dem von der Beklagten ins Recht gelegten Mietvertrag (Urk. 12/2) ergebe, dass die E._____ GmbH, vertreten durch den einzelzeichnungsberechtigten Geschäftsführer D._____, den Mietvertrag über die Praxisräumlichkeiten am 28. November 2019 mit dem ehemaligen Vermieter des Klägers abgeschlossen habe. Aus der von der Beklagten ins Recht gelegten Zusatzvereinbarung Nr. 1 zum Mietvertrag (Urk. 12/2) sei ersichtlich, dass die GmbH die Räumlichkeiten zum Zweck der Führung einer Arztpraxis und im "Ist-Zustand" übernommen habe, womit die GmbH im Übrigen eine direkte Verpflichtung aus dem Praxisübernahmevertrag (Urk. 4/7) erfüllt zu haben scheine. Auch dieses Dokument datiere vom 28. November 2019 und sei von D._____ für die GmbH unterzeichnet worden. Der abgeschlossene Mietvertrag und die Zusatzvereinbarung Nr. 1 seien unabdingbare Rechtsgeschäfte zur Weiterführung der Arztpraxis gemäss Praxisübernahmevertrag. Damit habe die GmbH nach ihrer Eintragung im Handelsregister am 25. November 2019 und innert der ab 26. November 2019 laufenden Übernahmefrist - nämlich am 28. November 2019 - eine Rechtshandlung vorgenommen, durch welche die Übernahme der Praxis des Klägers und damit auch der mit diesem abgeschlossene Vertrag durch die GmbH konkludent genehmigt bzw. übernommen worden sei. Aufgrund der fristgerechten, konkludenten Genehmigung bzw. Übernahme des Rechtsgeschäftes durch den Geschäftsführer der GmbH sei die Beklagte vorliegend weder haftbar noch passivlegitimiert, weshalb die Klage abzuweisen sei (Urk. 49 S. 14 f.).

- 15 - c) Der Kläger kritisierte, dass die Vorinstanz in ihrer Erwägung IV.3.4.4. fälschlicherweise festhalte, dass die Beklagte "zur Schuldübernahme durch die GmbH" ausgeführt habe, der Praxismietvertrag sei übertragen worden. Diese Feststellung der Vorinstanz sei insofern unzutreffend, als die Beklagte gerade nicht im Zusammenhang mit der Schuldübernahme der GmbH ausführe, der Mietvertrag sei übertragen worden. Vielmehr sei diese (unrichtige) Aussage der Beklagten in ihrer Klageantwort in anderem Zusammenhang vorgebracht (Urk. 11) und in keiner einzigen Rechtsschrift der Beklagten wiederholt worden. Sie habe dort wörtlich Folgendes ausgeführt (Urk. 11 S. 1): "Herr A._____ [sic] hat keinen Vertrag mit mir abgeschlossen. Seine Praxis wurde an eine GmbH verkauft, und der Vertrag wurde mit Herrn D._____ geschlossen (Beilage 1) Der Mietvertrag wurde von Herrn A._____ [sic] auf Herrn D._____ übertragen (ich füge Dokumente bei), ich bin zu keiner Zeit in einem Vertrag erwähnt. (Beilage 2)" aa) Diese drei Behauptungen der Beklagten seien als Ganzes zu betrachten und

stellten einen Versuch der Beklagten dar, die Umstände so darzustellen, als ob sie am vorliegend zu beurteilenden Rechtsgeschäft, dem Praxisübernahmevertrag, nicht beteiligt und daher aus dem Vertrag nicht haftbar sei (Urk. 48 S. 6). Er habe dazu in der Replik Stellung genommen und klargestellt, dass weder die Beklagte noch D._____ Partei des Praxisübernahmevertrages gewesen seien, sondern einerseits der Kläger persönlich und andererseits die (sich in Gründung befindliche) E._____ GmbH (Urk. 48 S. 6). In diesem Zeitpunkt des Verfahrens habe die Beklagte noch nicht geltend gemacht, dass das Rechtsgeschäft von der E._____ GmbH nach der Gründung konkludent übernommen worden sei (vgl. Urk. 11). Die Beklagte habe erstmals in der Duplik behauptet, dass konkludent eine Schuldübernahme durch die E._____ GmbH erfolgt sei. Die Schuldübernahme habe sie jedoch einzig mit dem Umstand zu begründen und beweisen versucht, dass D._____ die Kaufpreistraten (gemäss Praxisübernahmevertrag) im Namen der E._____ GmbH bezahlt habe (vgl. Urk. 26 S. 1). Er habe in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2021 bestritten, dass die E._____ GmbH das Rechtsge-

- 16 - schäft konkludent übernommen habe (Urk. 31 S. 3 f.). Dieser Ansicht sei die Vorinstanz in Bezug auf die behaupteten Ratenzahlungen gefolgt (Urk. 49 S. 14 Erw. IV. Ziff. 3.4.3; diesen Erwägungen wird auch im Berufungsverfahren beigespflichtet vgl. oben Ziffer II. 4.a). Den Mietvertrag habe die Beklagte eben gerade nicht im Zusammenhang mit der Schuldübernahme, sondern in einem völlig anderen Zusammenhang vorgebracht. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz habe die Beklagte im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens an keiner Stelle und zu keinem Zeitpunkt behauptet, dass die E._____ GmbH durch den Abschluss des Mietvertrages den Praxisübernahmevertrag im Sinne von Art. 779 Abs. 2 OR übernommen habe (Urk. 48 S. 7). bb) Dieser Auffassung ist zu folgen: Die oben wiedergegebenen Vorbringen der Beklagten in ihrer Klageantwort (Urk. 11 S. 1) sind offensichtlich nur dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte jegliche vertragliche Haftung von sich weisen wollte, mit der Begründung, dass sie mit dem Kläger nie einen Vertrag abgeschlossen habe, weder den Praxisübernahmevertrag noch den Mietvertrag. Auch wenn sich die Beklagte - allenfalls wegen ihrer nach eigenen Angaben eingeschränkten Deutschkenntnisse (Urk. 57 S. 5) - bezüglich des Mietvertrages unpräzise ausdrückte, indem sie erklärte, dass dieser "von Herrn A._____ [sic] auf Herrn D._____ übertragen wurde" (statt vom Vermieter G._____ AG auf die E._____ GmbH, Urk. 12/2), meinte sie offensichtlich in keiner Weise, dass eine Schuldübertragung von der sich in Gründung befindlichen GmbH auf die anschliessend gegründete GmbH stattgefunden habe, sondern einfach, dass der vom Kläger mit seinem Vermieter (G._____ AG) abgeschlossene Mietvertrag für die Arztpraxis von der E._____ GmbH übernommen worden sei, sie aber nicht Vertragspartei gewesen sei, was offensichtlich auch zutreffend ist (Urk. 12/2). Eine andere Interpretation würde jeglicher Grundlage entbehren. Dies ergibt sich auch eindeutig daraus, dass die Beklagte im selben Kontext anführte, dass sie zu keiner Zeit in einem Vertrag erwähnt sei (Urk. 11 S. 1). Auch im Berufungsverfahren betonte sie, dass mithin nur wesentlich sei, dass sie bei all diesen Vorgängen nicht beteiligt gewesen sei (Urk. 57 S. 5). Es ging ihr somit einzig darum, eine Haftung aus Vertrag zu verneinen. Allein zu diesem

- 17 - Zweck und zu dieser Behauptung reichte die Beklagte den Mietvertrag ein (Urk. 11 S. 1 und Urk. 12/2). Erstmals in der vorinstanzlichen Dupliksschrift erklärte die Beklagte dann, dass die GmbH (E._____ GmbH) nach ihrer Gründung den Praxisübernahmevertrag konkludent übernommen habe. Auch der Kläger habe ausgeführt, dass der

Praxisübernahmevertrag das zentrale und unabdingbare Rechtsgeschäft für die Übernahme und den Weiterbetrieb der Arztpraxis dargestellt habe. Zudem habe D._____ Raten für die Praxis im Namen der GmbH bezahlt. Die Schuldübernahme sei damit eindeutig erfolgt und auch vom Kläger zur Kenntnis genommen worden, indem er die Ratenzahlungen durch die GmbH entgegengenommen und akzeptiert habe. Wie bereits erwähnt, konnte die Beklagte letztere Behauptung nicht belegen und es ist - wie schon die Vorinstanz ausführte (Urk. 49 S. 14) - davon auszugehen, dass die Beklagte eine Schuldübernahme der E._____ GmbH durch die behaupteten Ratenzahlungen an den Kläger nicht nachweisen konnte (vgl. vorne Ziff. III. 4.a). Den Mietvertrag erwähnte die Beklagte in diesem Zusammenhang nicht, auch nicht als Beweismittel (Urk. 26 S. 1). Die Beklagte behauptete vor Vorinstanz nie, dass die E._____ GmbH durch den Abschluss des Mietvertrages den Praxisübernahmevertrag im Sinne von Art. 779a Abs. 2 OR übernommen habe. Die Feststellung der Vorinstanz, wonach die Beklagte zur Schuldübernahme durch die GmbH ausgeführt habe, dass der Praxis-Mietvertrag übertragen worden sei und hiezu den Mietvertrag als Beweismittel eingereicht habe (Urk. 49 S. 14), ist daher nicht zutreffend.

cc) Es ist demnach festzuhalten, dass es die Beklagte unterliess, nähere Angaben zu der behaupteten Schuldübernahme vorzubringen. Sie machte keine Ausführungen dazu, wann diese genau erfolgt sein soll und welche Schulden der sich in Gründung befindlichen GmbH auf die gegründete E._____ GmbH angeblich übertragen wurden. Sie nannte auch keinerlei Beweismittel für diese Behauptungen (Urk. 26 S. 1). In diesem Sinne genügen die Ausführungen der Beklagten den Begründungsanforderungen nicht: Gilt wie vorliegend die Verhandlungsmasse, ist es Sache der Parteien, dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Behauptungen stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 - 18 - ZPO). Den Parteien obliegt die Behauptungslast. Es genügt aber nicht, das Vorhandensein einer Tatsache global zu behaupten. Eine Tatsachenbehauptung muss um der Substantiierungspflicht zu genügen, immer so konkret formuliert werden, dass eine substantiierte Bestreitung möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann (BSK ZPO-Gehri, Art. 55 N 4). Wie weit die anspruchsbegründenden Tatsachen inhaltlich zu substantiieren sind, damit sie unter die massgeblichen Bestimmungen des materiellen Rechts subsumiert werden können, bestimmt das materielle Bundesrecht. Die konkreten Anforderungen an die Substantiierung ergeben sich einerseits aus den Tatbestandsmerkmalen der angerufenen Norm und andererseits aus dem prozessualen Verhalten der Gegenpartei. Die Tatsachenbehauptungen müssen jedenfalls so konkret formuliert sein, dass ein substantiiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann. Behauptungen sind hinreichend, wenn sie unter der Annahme, sie seien bewiesen, einen Sachverhalt ergeben, den das Gericht den entsprechenden Gesetzesnormen zuordnen und gestützt darauf die Forderung zusprechen kann. Ein solchermaßen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Nur soweit der Prozessgegner den schlüssigen Tatsachenvortrag der behauptungsbelasteten Partei bestreitet, greift eine über die Behauptungslast hinausgehende Substantiierungslast. Die Vorbringen sind diesfalls nicht nur in den Grundzügen, sondern in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen oder dagegen der Gegenbeweis angetreten werden kann (BGE 144 III 519 E. 5.2.1.1 S. 522 f.; statt vieler auch BGer 4A_401/2021 vom 11. Februar 2022, E. 4.2.1; BGer 4A_604/2020 vom 18. Mai 2021, E. 4.1.2; einlässlich ferner BGer 4A_377/2021 vom 29. Juni 2022, E. 3.1; BGer 4A_350/2020 vom 12. März 2021, E. 6.2.1). Wie erwähnt, muss die klagende

Partei in der Klagebegründung alle für ihren Anspruch massgeblichen Tatsachen vorbringen und die zulässigen Beweismittel nennen, wobei die Beweisofferten den behaupteten Tatsachen zuzuordnen sind (Prinzip der Beweisverbindung; Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO). Es geht z.B. nicht an, einen ganzen Sachverhaltskomplex zu schildern und sich zum Beweis am Schluss dieser Behauptungen pauschal auf einen Strauss von Beweismitteln oder eine Anzahl von

- 19 - Zeugen zu berufen (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., [3. Aufl.], Art. 221 N 51). Die Beweisofferten müssen den einzelnen zu beweisenden Tatsachen klar zugeordnet werden. Entsprechend sind die einzelnen Beweisofferten in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Tatsachenbehauptungen, die damit bewiesen werden sollen, aufzuführen (Pahud, DIKE-Komm-ZPO, Art. 55 N 17; BGer 4A_415/2021 vom 18. März 2022, E. 5.4.3.). Die Beklagte hat mit ihren entsprechenden Vorbringen zur behaupteten Schuldübernahme diese Anforderungen nicht erfüllt. Insbesondere unterliess sie es, den Mietvertrag als Beweismittel für die behauptete Schuldübernahme (Übernahme des Praxisübernahmevertrages) zu benennen. Indem die Vorinstanz ihrem Entscheid vom Kläger bestrittene (Urk. 2 S. 12; Urk. 31 S. 3 ff.) - Tatsachen zugrundlegte, welche sich zwar aus der Beilage zu einer Rechtsschrift ergeben könnten (Mietvertrag, Urk. 12/2), auf welche von der Beklagten jedoch im relevanten Zusammenhang nicht verwiesen wurde und die Beklagte überdies auch keine weiteren diesbezüglichen Tatsachen geltend machte, die eine Übernahme durch die GmbH innert der Frist gemäss Art. 779a Abs. 2 OR belegen könnten, hat sie die Verhandlungsmaxime verletzt. Die Beklagte hatte nämlich im vorinstanzlichen Verfahren auch nie konkret behauptet, die E._____ GmbH habe mit dem Abschluss des Mietvertrages eine Pflicht aus dem Praxisübernahmevertrag erfüllt (Urk. 26). Dies behauptete sie erst nach Vorliegen des vorinstanzlichen Entscheids im Berufungsverfahren (Urk. 57 S. 7 f.) und damit verspätet. Die vorinstanzliche Schlussfolgerung, wonach die Beklagte nachweisen können, dass die GmbH nach ihrer Eintragung innert der dreimonatigen Frist eine Rechtshandlung vorgenommen habe, durch welche die Übernahme der Praxis des Klägers und damit auch der mit diesem abgeschlossene Praxisübernahmevertrag durch die GmbH konkludent genehmigt bzw. übernommen worden sei (Urk. 49 S. 15), ist demnach unzutreffend bzw. entbehrt einer Grundlage. Demgemäss konnte die Beklagte nicht nachweisen, dass eine Schuldübernahme der E._____ GmbH innert drei Monaten seit deren Gründung bezüglich des Praxisübernahmevertrages erfolgte, weshalb es dabei bleibt, dass nicht die juristische Person, sondern die Beklagte als Gründungsmitglied persönlich und solidarisch für Schulden der GmbH vor deren Eintragung ins Handelsregister haf-

- 20 - tet (Art. 779a Abs. 1 OR). Es kann hiezu auf die Erwägungen unter Ziffer III. 2a) verwiesen werden. Weitere Ausführungen zur Übernahme, z.B. ob die dreimonatige Frist eingehalten wurde, konkrete Übernahmehandlungen erfolgten und die Übernahme dem Geschäftspartner in irgendeiner Form mitgeteilt wurde (Urk. 48 S. 13 f.), erübrigen sich deshalb.

E. 4

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 7'539.-- zu bezahlen.

- 23 -

E. 5

Die zweitinstanzliche Entscheidgebür wird auf Fr. 4'200.-- festgesetzt.

E. 6

Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklagten auferlegt und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den geleisteten Vorschuss von Fr. 4'200.-- zu ersetzen.

E. 7

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteienschädigung von Fr. 4'308.-- zu bezahlen.

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 9

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 33'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 24 - Zürich, 20. Juni 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer
Der Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Huizinga MLaw R. Meli versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.